



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1076 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.02.2011	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
09.03.2011	Kreisausschuss			
24.03.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch"

Sachverhalt:

Im Rahmen der nationalen Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ soll das bestehende Naturschutzgebiet „Glindbusch“ entsprechend dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) erweitert und eine neue, den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes angepasste Verordnung erlassen werden.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.11.2010 wurde dem Kreistag vorgeschlagen, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ mit einer Änderung in §4 Abs. 5 zu erlassen. Entsprechend empfahl auch der Kreisausschuss auf seiner Sitzung am 02.12.2010, die Naturschutzgebietsverordnung „Glindbusch“ zu beschließen. In der Sitzung des Kreistages vom 16.12.2010 wurde indessen beschlossen, dass die Verordnung zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen wird, da es seitens der betroffenen Bevölkerung in Mulmshorn keine Akzeptanz für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu geben scheine.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark) zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Aufgrund der Vorkommen des störungsempfindlichen Schwarzstorches und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“, 91D0 „Moorwälder“ sowie 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen des Bruthabitats des Schwarzstorches zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zur Pflege bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvollen Biototypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung

unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung nur mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Eine Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzlich geschützte Biotope) oder durch **vertragliche Vereinbarungen** ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Dies ist insofern problematisch, da bei vertraglichen Vereinbarungen eine Sicherung der Fläche auf Dauer nicht möglich ist. Bei Eigentümer- bzw. Pächterwechsel besteht die Unsicherheit, keinen neuen Vertrag abschließen zu können. Zudem kann ein Betretungsverbot nicht geregelt werden und vertragliche Vereinbarungen besitzen keine Wirkung gegenüber Dritten und möglichen Rechtsnachfolgern.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes „Glindbusch“ wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ wird in der anliegenden Fassung erlassen.

Luttmann